

Evangelisches Kirchenmusikwerk St. Petri Bautzen e.V. Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Evangelisches Kirchenmusikwerk St. Petri Bautzen e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bautzen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kirchenmusik als besondere Form der Verkündigung des Evangeliums innerhalb der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Petri Bautzen.
- (2) Der Verein ist der Tradition der Kirchenmusik in Bautzen verpflichtet, die mit dem Inquilinerchor 1574 begründet worden ist und von der Gesellschaft zur Pflege der Kirchenmusik und dem Kirchenmusikwerk St. Petri weitergeführt wird.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch inhaltliche Anregungen, durch organisatorische Hilfen und durch Bereitstellung von Finanzmitteln für größere Aufführungen und für Investitionen im Bereich der Kirchenmusik. Daneben sollen Gespräche und Verhandlungen mit staatlichen und kirchlichen Stellen geführt, Öffentlichkeitsarbeit organisiert und Verbindungen zu Stiftungen und Vereinen mit entsprechender Zielstellung aufgebaut werden.
- (4) Das Evangelische Kirchenmusikwerk St. Petri Bautzen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für, den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, welche die Satzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrags und durch Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erworben.

- (3) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied;
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Vorstandsbeschluss bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahren;
 - mit dem Tod des Mitglieds.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über die Berufung des ausgeschlossenen Mitgliedes, die innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand vorliegen muss, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Beschluss
- über alle grundlegenden Vereinsangelegenheiten und über bedeutsame neue Vorhaben;
 - über den vorgelegten Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Revisoren, sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisoren;
 - über die Beitragsordnung;
 - über die Berufung bei einem Ausschlussverfahren;
 - über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks;
 - über die Auflösung des Vereins.
- (2) Für Beschlüsse nach § 5 Absatz 1 sind folgende Mehrheiten erforderlich:
- Punkte a) bis c): die Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder;
Punkte d) bis f) : drei Viertel der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Das Protokoll der Mitgliederversammlung, welches alle Beschlüsse enthalten muss, ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens fünf, maximal sieben Vorstandsmitglieder und die Revisoren für die Dauer von fünf Jahren.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen, wobei eine Frist von

vierzehn Tagen einzuhalten ist. Die Angabe einer Tagesordnung ist in der Einladung erforderlich.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Erklärung und unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal sieben Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl zu wählen, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Kantor der Kirchengemeinde, sofern er nicht gewähltes Vorstandsmitglied ist, ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes tätig. Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder des Vorstandes aus, können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit Mitglieder des Vereins für den Rest der Wahlperiode in den Vorstand berufen werden.
- (4) Der Vorstand trägt im Sinne des Vereinszwecks die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor. Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (5) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister.

§ 7 Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- (2) Im Rechtsverkehr wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 8 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils fünf Jahre zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören. Diese überprüfen jährlich die Finanztätigkeit und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Petri Bautzen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke, die dem Vereinszweck entsprechen, zu verwenden hat.
- (2) Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.
- (3) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. April 2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.